



# **Das neue naturschutzrechtliche Ökokonto**

**Wolfgang Kaiser**

**Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz, Referat 62**

**Ökokonto – Sparbuch für die Natur**

**14.09.2011, Gartenschau Horb**



# Gliederung

- Ökokonto - Rechtsgrundlagen und Vorteile
- Voraussetzungen für die Anerkennung von ÖK-Maßnahmen
- Antragsunterlagen und Verfahren
- Die ÖK-Maßnahme nach Aufnahme ins ÖK-Verzeichnis
- Zuordnung von ÖK-Maßnahmen
- Naturschutzrechtliches Ökokonto und Kommunen



## Kompensation von Eingriffen - Zeitpunkt

- Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grund von Genehmigungen oder Planungen müssen kompensiert werden.  
Die Kompensation durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen erfolgt nach Bestandskraft Genehmigung des Eingriffs oder dem rechtsförmlichen Abschluss der Planung in aller Regel etwa zeitgleich mit der Umsetzung des Eingriffs.
- Grundgedanke des Ökokontos:
  - Freiwillige ökologische Aufwertungsmaßnahmen werden auf Vorrat durchgeführt (vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und
  - später als Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet.



# Bauplanungsrechtliches Ökokonto

- Rechtsgrundlage: § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB
- Anwendungsbereich: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch die Bauleitplanung
- Kompensationsraum: in aller Regel die Gemarkung der planenden Gemeinde
- Bewertung des Eingriffs: durch die Gemeinde in eigener Zuständigkeit; keine verbindlichen Bewertungsmodelle; LUBW hat Bewertungshilfe entwickelt unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/12699/>



# Naturschutzrechtliches Ökokontos Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

- Anwendungsbereich: vorgezogene Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Straßen, Schienenwege, Rohstoffgewinnung, landwirtschaftliche Vorhaben usw.
- § 16 Abs. 1 BNatSchG statuiert unter den dort genannten Voraussetzungen einen **Anspruch** auf Anerkennung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen).
- Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010 (GBl. S. 1089 ff)
  - Verordnungstext (Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung, Zuordnung zu Eingriffen, Handelbarkeit, Verhältnis zum baurechtlichen Ökokonto ...)
  - Anlage 1 - Ökokontofähige Maßnahmen
  - Anlage 2 – Bewertungsregelungen



## Vorteile des naturschutzrechtlichen Ökokontos

- Zeitliche Flexibilisierung der Eingriffsregelung durch frühe Investition in Kompensations (= Ökokonto-) maßnahme
- Einsparung von Kompensationsfläche bei entsprechend entwickelten Ökokonto-Maßnahmen
- Genehmigungsverfahren wird entlastet von der Prüfung der Kompensationsmaßnahmen
- Vorhabenträger, die nicht über geeignete Grundstücke verfügen, können auf Ökokonto-Maßnahmen zurückgreifen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten im Zulassungsverfahren
- Verringerung der Probleme bei der Realisierung von Komp.maßn.
- Vorzeitige Verbesserung des Naturhaushalts



# Voraussetzungen für die Anerkennung von ÖK-Maßnahmen nach BNatSchG (I)

- § 16 Abs. 1 BNatSchG benennt Voraussetzungen für die Anerkennung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei wird in Nr. 1 auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG verwiesen.
- Daraus ergibt sich insbesondere die Vorgabe, dass eine **ökologische** (naturschutzfachliche) **Aufwertung** einer Fläche erforderlich ist:
  - Maßnahmen, die einen vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft lediglich sichern (Pflege), aber keine Aufwertung des Naturhaushalts bewirken, sind nicht ökokontofähig, vgl. auch § 2 Abs. 3 Nr. 2 ÖKVO.



# Anerkennung von ÖK-Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (II)

- die Durchführung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
  - nicht anerkennungsfähig sind z. B. Maßnahmen, die bereits der Kompensation eines Eingriffs dienen oder für die eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Land besteht (Extensivierungsvertrag)
  - generelle Aufgabenzuweisungen zur Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus an die Kommunen (Gewässer II. Ordnung) begründen keine konkrete Verpflichtung, solange nicht Maßnahmen nach § 42 WHG oder § 47 Abs. 2 WG durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall näher festgelegt sind
  - Festlegungen von Entwicklungsmaßnahmen in MaP für Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG stehen einer Anerkennung nicht im Wege (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG)



## Anerkennung von ÖK-Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (III)

- eine Anerkennung erfolgt nur, „soweit dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden“ (auch § 3 Abs. 2 Nr. 8 ÖKVO)
  - öffentliche Fördermittel sind solche der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen
  - Direktzahlungen und Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) stehen der Anerkennung nicht entgegen
  - Bei Förderung durch MEKA oder LPR (Teil A) für den Erhalt oder die Entwicklung von (artenreichem) Grünland, Streuobstbeständen usw. keine Anerkennung (keine doppelte Begünstigung)
  - bei Maßnahmen, die teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, kann der eigenfinanzierte Teil als ÖK-Maßnahme anerkannt werden (FörderRL Wasserwirtschaft, LPR Teil B-E)



## **Schutzgüter und Wirkungsbereiche nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ÖKVO**

- Schutzgüter der ÖKVO sind Biotope, Arten, Wasser und Boden, die sich in sechs Wirkungsbereiche aufteilen
  - Verbesserung der Biotopqualität
  - Schaffung höherwertiger Biotoptypen
  - Förderung spezifischer Arten
  - Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen
  - Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen
  - Verbesserung der Grundwassergüte
- Schutzgüter Klima, Luft, Landschaftsbild und Erholung nicht berücksichtigt, weil keine einfache, schematisierte Bewertung in ÖP möglich.



# Ökokontofähige Maßnahmen (§ 2 Abs. 2 ÖKVO i. V. m. Anlage 1)

- abschließend in Anlage 1 festgelegt
- formuliert sind überwiegend Maßnahmen**bereiche** für ökologische Aufwertungen, die eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zulassen
- ÖK-Maßnahmen müssen in Fachplanungen eingebettet sein:
  - Im Offenland: Aufwertung von N 2000-Gebieten, NSG, ND; Umsetzung von Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplänen oder sonstige naturschutzfachliche Planungen
  - Im Wald: geschützte Biotope, Waldschutzgebiete oder Eichensekundärwälder
  - Gewässer: Aufwertung von Fließgewässern oder gewässerökologische Planungen



## **Bagatellregelung (§ 3 Abs. 4 ÖKVO)**

- Aufwertung von mindestens 10.000 ÖP auf einer Fläche von mindestens 2000 m<sup>2</sup>
- Ausnahme für Flächenmindestgröße:
  - Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ÖKVO)
  - punktuelle Maßnahmen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5)



# Antragsunterlagen

- Antrag ist bei der für die Fläche örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO)
- Angaben und Antragsunterlagen sind insbesondere (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO) :
  - kartografische Darstellung der Maßnahmenfläche
  - Nachweis der Flächenverfügbarkeit
  - Ausgangszustand (bei biotop- und bodenbezogenen Maßnahmen auch in ÖP) durch einen Fachkundigen
  - vorgesehene Aufwertungsmaßnahmen und ihre Bewertung in ÖP durch einen Fachkundigen
- für den Antrag zu verwenden sind im Web. verfügbare elektronische Vordrucke, die landeseinheitlich festgelegt sind (§ 3 Abs. 3 ÖKVO)



## Bewertung von Biotoptypen (§ 8 ÖKVO i. V. m. Anlage 2)

- Ausgangswert und Zielwert der Biotoptypen werden durch das Feinmodul (F) bewertet (Wertspanne). Die Differenz von Ausgangs- und Zielwert wird mit der Fläche des Biotoptyps multipliziert ( $\text{ÖP} \times \text{m}^2$ ).
- Bei Biotoptypen, deren Wertigkeit sich erst allmählich einstellt, wird der Planungswert (P) zu Grunde gelegt (Wertspanne).
- Die fachliche Feinjustierung der Bewertung erfolgt durch Bewertungsattribute (die nicht abschließend geregelt sind).

Nr. □	Biotoptyp □	F □	P □
34:20 □	Vegetation einer Kies-, Sand- oder Schlammbank [alle Untertypen] □	12--26--64 □	12--26--34 □
□	+ → überdurchschnittliche Artenausstattung □ + → überdurchschnittlich naturnah □ - → aus Trivialarten □ - → wenig naturnah (z. B. an Wegrand, auf Ackerbrache) □ ! → Bestände auf zeitweilig trocken-gefallenen Gewässerflächen werden nur bewertet, wenn sie höherwertig sind als das Gewässer selbst. □	□	□



## Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung

- Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die materiellen Voraussetzungen für den Antrag gegeben sind (§ 3 Abs. 5 ÖKVO).
- Mit der Zustimmung stellt die UNB den Ausgangswert und die Bewertung der Ökokonto-Maßnahme in ÖP fest (§ 3 Abs. 6 ÖKVO).
- Im elektronisch geführten Ökokonto-Verzeichnis sind die maßgeblichen Daten zur Ökokonto-Maßnahme zu vermerken (§ 4 Abs. 1 ÖKVO, § 4 Abs. 1 KompVzVO), insbesondere
  - Angaben zum Ort der Ökokontomaßnahme (Nr. 3 und 4)
  - Ausgangszustand und Ausgangswert in Ökopunkten (Nr. 5)
  - Zielzustand und Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen in Ökopunkten (Nr. 6)



# Die Ökokontomaßnahme nach Aufnahme ins Ökokonto-Verzeichnis

- Anzeige des Beginns der Maßnahme (§ 4 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO)
  - Maßgebliches Datum für den Beginn der Verzinsung (§ 5 ÖKVO)
  - Zustimmung erlischt, wenn nicht nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntgabe mit der Maßnahme begonnen wird
- Ab Beginn der Maßnahme bis zu deren Zuordnung, jedoch max. 10 Jahre, werden 3 % Zinsen gutgeschrieben (§ 5 ÖKVO)
- ÖK ist öffentlich einsehbar, personenbezogene Daten jedoch nur bei Zustimmung des Maßnahmenträgers (§ 7 ÖKVO)
- ÖK-Maßnahmen sind freiwillig. Vor der Zuordnung zu einem Eingriff kann Maßnahmenträger jederzeit Löschung verlangen (§ 6 Abs. 2 ÖKVO).



## Handelbarkeit der Ökokonto-Maßnahmen

Ökopunkte sind (nach Privatrecht) handelbar (§ 10 ÖKVO)

- durch Veräußerung des Grundstücks mit den ÖP. Damit gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus der ÖKVO auf den Erwerber über (§ 10 Abs. 2 Satz 1 ÖKVO)
- durch Veräußerung allein der ÖP
  - der Erwerber kann die ÖP zur Kompensation einsetzen
  - der Maßnahmenträger hat im Übrigen grds. alleinigen Zugriff auf das Grundstück und muss im Falle der Zuordnung auch die erforderlichen Bewertungen beibringen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ÖKVO).
  - Im Übrigen richtet sich das Verhältnis von Eigentümer und ÖP-Erwerber nach Privatrecht (häufig wird Erwerber dem Eigentümer die Kosten der Unterhaltungsmaßnahmen bezahlen müssen)



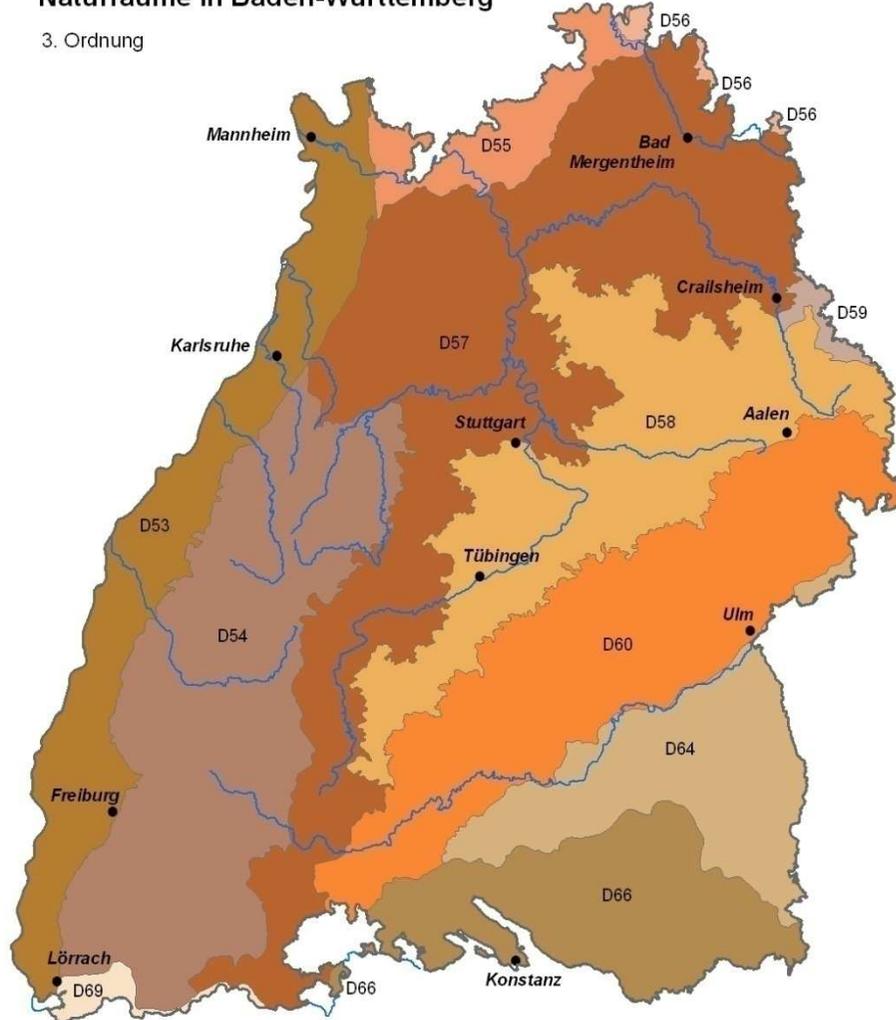
# Zuordnung der ÖK-Maßnahme beim Zulassungsverfahren

- Die Verwertung der Ökokonto-Maßnahme erfolgt im Zulassungsverfahren für den Eingriff (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ÖKVO)
- Verursacher des Eingriffs legt Eingriffsbilanz in ÖP (§ 8 ÖKVO) vor, soweit die Wirkungsbereiche des ÖKVO betroffen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ÖKVO)
- Maßnahmenträger (der ÖK-Maßnahme) legt die **erforderlichen** Angaben zum Zustand der ÖK-Maßnahme und zur Bewertung in ÖP vor (§ 9 Abs. 2 Satz 2 ÖKVO)
- Nicht vom ÖK erfasste Schutzgüter (z. B. Landschaftsbild) werden wie bisher nach anerkannten Methoden bewertet.



## Naturräume in Baden-Württemberg

3. Ordnung



D66 (03) Alpenvorland	D55 (14) Odenwald, Spessart und Südrhön
D64 (04) Donau-Iller-Lech-Platte	D54 (15) Schwarzwald
D59 (11) Fränkisches Keuper-Liasland	D60 (09) Schwäbische Alb
D57 (12) Gäuplatten, Neckar- und Tauberland	D58 (10) Schwäbisches Keuper-Liasland
D69 (16) Hochrheingebiet	D53 (20) Südliches Oberrhein-Tiefland
D56 (13) Mainfränkische Platten	

Die Ökokonto-Maßnahme muss in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum 3. Ordnung liegen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Zur Abgrenzung der Naturräume: Karte und Liste der Zugehörigkeit der Kommunen zu den Naturräumen im Internet unter „LUBW Fachdokumente zu Natur und Landschaft“ oder

[www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de](http://www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de)



## Zuordnung der ÖK-Maßnahme beim Zulassungsverfahren (III)

- Die Entscheidung über die Zuordnung der ÖK-Maßnahme zum Eingriff trifft die Zulassungsbehörde des Eingriffs im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Zulassungsbehörde entscheidet ferner gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG über den Zeitraum der Unterhaltungspflicht und eine rechtliche Sicherung, wie bei einer konventionellen Kompensationsmaßnahme.



# Naturschutzrechtliches Ökokonto und Kommunen

- ÖKVO gilt nicht für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bauplanungsrecht (§ 12 Abs. 1 ÖKVO)
- Kommunen können – unabhängig vom Bauplanungsrecht – Aufwertungen des Naturhaushalts durchführen und als ÖK-Maßnahmen anerkennen lassen.
- Vorgezogene Maßnahmen aus dem kommunalen (bauplanungsrechtl.) ÖK nach § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB können von der Kommune veräußert und auf naturschutzrechtliche Eingriffe angerechnet werden (§ 12 Abs. 2 ÖKVO), wenn
  - noch keine Anrechnung auf bauleitplanerischen Eingriffe erfolgt ist
  - eine Bewertung nach ÖKVO durchgeführt wurde und die Maßnahme formal ins Ökokonto aufgenommen wurde
  - der Beginn der vorgezogenen Maßnahme nach Inkrafttreten der ÖKVO erfolgte.
- LUBW bietet ein EDV-Programm an, nach dem die Kommunen freiwillig bei der UNB ihre bauplanungsrechtl. Ökokonto-Maßnahmen einbuchen können.



## Weitere Informationen

- Zum Ökokonto über [www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de](http://www.oekokonto.baden-wuerttemberg.de) mit folgenden Inhalten
  - Verordnungstext
  - Antrag zur Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen
  - Hinweise zur Anwendung der ÖKVO
    - Begründung der ÖKVO
    - Hinweise zu weiteren rechtlichen und fachlichen Fragen
  - Hinweise und Beispiele zum Bewertungsverfahren



Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!